Nummer 11 — Saarbrücken, den 12. März 1932 — 13. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlstellenabonnenten 5.— Fr. monatl. ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nr. 6660 bis 6669.

An unsere Mitglieder im Reichs- und Saargebiet

Für Hindenburg!

Der 13. März ist für das deutsche Volk ein Tag der Entscheidung.

Kräfte des Aufruhrs, Kräfte der Volkszersetzung, Kräfte der sozialfeindlichen Reaktion wollen den Tag zum Umsturz des „herrschenden Systems" machen.

Der Umsturz des „Systems" gilt der Beseitigung des Volksstaates. Er gilt der Zerstörung der sozialen Entwicklung. Er gilt der Vernichtung der Gewerkschaften, der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft. Er gilt der Zurückwerfung der Arbeiterschaft in ein rechtloses Massenschicksal.

Ein deutscher Mann steht diesem Zerstörungswillen entgegen.

Als Führer der deutschen Soldaten war er Deutschlands Retter im Krieg und Zusammenbruch.

Als Führer des Reiches war er in sieben Notjahren der Hüter des Volkes.

Und für den 13. März steht er, ein Bollwerk deutscher Treue, vor dem bedrohten Volk. In seinen Händen die schlichte Fahne der Pflicht.

Hindenburg hat sich für das Volk entschieden.

Er entschied aus Liebe zu Volk und Vaterland. Er entschied aus der Erkenntnis wahrer Volksrechte, wahrer Volksfreiheit. Er entschied aus dem Bewußtsein um das Lebensrecht aller Volksschichten und Stände.

Seine Entscheidung ist das moralische Todesurteil für alle Hohlheit der Phrase, für alle Minderwertigkeit der Geste, für allen zerstörenden Willen der radikalen Elemente.

Wer die deutsche Treue liebt und ehrt, steht bei Hindenburg.

Wer für das deutsche Volk Recht und Freiheit will, steht bei Hindenburg.

Wer das Lebensrecht aller Volksschichten und Stände bejaht, steht bei Hindenburg.

Die christliche Arbeiterschaft ehrt und liebt den Mann echt christlicher Pflichterfüllung und siegreicher Treue in Hindenburg.

Sie ehrt und liebt den Führer des Volkes, der sieben Jahre deutsches Volksrecht nach innen und außen schützte.

Sie ehrt und liebt den Mann, der in der Stunde der Gefahr jede parteipolitische Gebundenheit von sich wies, um in schlichter Treue der Rettung des Volkes zu dienen bis zum letzten Atemzuge.

Jeder christliche Arbeiter wird mit allen Gleichgesinnten des Volkes am 13. März an der Wahlurne Hindenburg seinen Dank sagen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

*

In vorstehendem Aufrufe ist klipp und klar gesagt, wie unsere Mitglieder im übrigen Reichsgebiet am 13. März handeln müssen. Alle wahlberechtigten Kameraden nebst ihren wahlberechtigten Angehörigen müssen am 13. März Hindenburg ihre Stimme geben. Hier handelt es sich um keine parteipolitische Wahl, sondern um die Wahl des würdigsten Repräsentanten des deutschen Volkes. Hindenburg hat sich als der getreue Ekkehard seines deutschen Volkes bewährt. Am 13. März müssen unsere Mitglieder und ihre Angehörigen Treue mit Treue vergelten. Wenn wir auch zu den ärmsten Söhnen unseres Volkes zählen, so wollen wir doch seine getreuesten sein. Parteipolitischer Fanatismus darf in unseren Reihen keinen Platz haben. Es geht doch nicht um sogenannte „Systeme", sondern in Wahrheit um das Schicksal des ganzen Volkes. Aus parteipolitischem Fanatismus, aus purem Machtstreben, aus ekelhaft anmutender Anmaßung und Ueberheblichkeit, haben sich Hitlerianer, Hugenbergianer und Bolschewicken gegen Hindenburg erklärt. Diese Kreise suchen auch die Gewerkschaftsbewegung zu zerstören. Sie wollen das Volk beherrschen, sie wollen ihm ihren Willen diktieren. Sie wollen die Arbeiter in ein Kulidasein hineinstoßen. Dagegen muß Front gemacht werden. Dagegen muß mit aller Kraft angekämpft werden. Der Arbeiter ist sein eigener Verräter, der sich nicht gegen diese Kreise wendet. Geschlossen muß die christlich-nationale Arbeiterschaft in ihrer Kampffront gegen Hitlerianer, Hugenbergianer und Bolschewicken stehen. Geschlossen muß der Kampf am 13. März gegen diese Arbeiterfeinde geführt werden. Hindenburg ist der uneigennützige Diener seines Volkes. Seine ganze Kraft gehört seinem Volke. Er kennt kein Ausruhen, sondern nur harte und schwere Pflichterfüllung. Er ist der granitne Fels im Meer der brandenden Leidenschaften. Um ihn muß sich der Teil unseres Volkes scharen, der nicht die todbringende Unordnung, sondern die innere Befriedung und die Rettung des Volkes will.

Kameraden im Reichsgebiet: Wählt am 13. März geschlossen Hindenburg!

*

An unsere Mitglieder im Saargebiet

Am 13. März ist auch im Saargebiet ein Entscheidungstag. An diesem Tage wird zum letzten Mal der Landesrat gewählt. Jedem Deutschen obliegt die heilige Pflicht, an diesem Tage sein Wahlrecht auszuüben. In drei Jahren sollen wir abstimmen, wohin wir wollen. Am 13. März 1932 muß es aber schon aller Welt klar werden, wie unsere Entscheidung in drei Jahren ausfallen wird. Restlos müssen unsere wahlberechtigten Mitglieder sich daher am 13. März an der Wahl beteiligen. Etappenhengste darf es in unseren Reihen keine geben. Bei dieser Wahl kommt es auf die letzte Stimme an. Mag auch der Parteihader groß sein, so bleibt doch die große nationale Bedeutung dieser Wahl. Es ist zwar tief zu bedauern, daß sogenannte radikale Parteien diesen Wahlkampf mit vergifteten Waffen führen, was uns aber nicht davon abhalten darf, unserer Wahlpflicht zu genügen. Noch bei keiner Wahl wog diese Pflicht so schwer wie diesmal. Darum muß jedes Mitglied mit seinen wahlberechtigten Angehörigen am 13. März zur Wahlurne schreiten. Die ganze Welt muß erkennen, daß das ganze Volk im Saargebiet nichts von Frankreich, aber auch nichts von einem „Autonomen Saargebiet" wissen will. —

Wie muß sich der Einzelne entscheiden?

Ein böses Zeichen der Zeit ist es, daß nunmehr auch im Saargebiet sich ein ganzes Dutzend Parteien um die Mandate bewerben. Die alte Untugend der Deutschen, nicht zusammenzustehen, sondern auseinanderzustreben, feiert ihre Triumphe. Görres klagte schon vor mehr als hundert Jahren in seinem „Rheinischen Merkur", daß die Deutschen in Tagen der Not und Gefahr unvernünftiger handelten als das nicht mit Vernunft ausgestattete Tier. Er sagte treffend ungefähr folgendes:

Droht den Pferden auf der Weide eine Gefahr, dann bilden sie schnell einen Kreis, Köpfe nach innen und Huse nach außen und wehren dann gemeinsam mit ihren Hufen den Feind ab. Das deutsche Volk aber handelt umgekehrt: es bildet zwar auch einen Kreis, jedoch die Köpfe nach außen und die Hufe nach innen, und vermöbelt sich gegenseitig zum Gaudi seiner Feinde. —

An dieses Bild wird man unwillkürlich erinnert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im kleinen Saargebiet sich zwölf Parteien um die Stimmen des Volkes bewerben. Anstatt zueinander zu stehen, treiben kleine und kleinste Parteigrüppchen das Volk in eine beschämend wirkende Zersplitterung hinein. Es ist doch die Frage aufzuwerfen, was beispielsweise eine Ein-Mann-Fraktion im Leben des Volkes und in einer politischen Körperschaft leisten will? Solche Parteien geben sich doch nur der Lächerlichkeit preis. Sie machen ihr eigenes Volk verächtlich. Einerlei, wie unsere Mitglieder parteipolitisch eingestellt sind, muß doch gesagt werden, daß sie zu solch' schädigender Zersplitterung sich nicht hergeben dürfen. Sie müssen sich denn doch zu gut sein, um sich selbst lächerlich machen zu helfen. Sie müssen dafür sorgen, daß am 13. März die unheilvolle Zersplitterungssucht den Todesstoß erhält. —

Unsere Mitglieder müssen sich gegen Parteien entscheiden, die Feinde unserer Gewerkschaftsbewegung sind.

Unsere Organisation ist an sich parteipolitisch neutral. Das heißt aber nicht, daß wir ruhig zusehen müßten, wie politische Parteien unsere Bewegung nicht nur bekämpfen, sondern sogar auszurotten versuchen. Politische Parteien, die für ihre parteipolitischen Zwecke sogenannte gewerkschaftliche Betriebszellen gründen, die unsere Bewegung bekämpfen, unsere Führer verleumden und mit Schmutz bewerfen, müssen von unseren Mitgliedern nicht nur abgelehnt, sondern mannhaft bekämpft werden. Als Gewerkschaftsbewegung müssen wir gegen solche Parteien, die auf dem linken und rechten Flügel stehen, entschieden Front machen. Wer in der heutigen Zeit, in der die Scharfmacher kühner als je ihr Haupt erheben, gegen die Gewerkschaftsbewegung vorgeht und sie zu schädigen sucht, ist unser Feind, ist ein Feind der ganzen Arbeiterschaft.

Unsere Mitglieder müssen so viel Chorgeist besitzen, daß sie einer gewerkschaftsfeindlichen, somit arbeiterfeindlichen Partei am 13. März ihre Stimme nicht geben.

Wie man unsere Bewegung treffen will und mit welchem Unrat man gegen uns arbeitet, haben in den letzten Tagen die Saarorgane der Kommunisten und Nazi zur Genüge bewiesen. Sie suchen Mißtrauen zwischen unsere Mitgliedschaft und Führung zu säen, um dann selbst im Trüben für ihren parteipolitischen Laden fischen zu können. Dauern muß einen die Jugend, die sich von solchen Parteien gefangen nehmen läßt. Hier wird sie der Verrohung und Verwilderung völlig in die Arme getrieben. Und solche Partei-„politiker" nennen sich dann noch „Erneuerer des deutschen Volkes"! Wollte man, wie diese Herrschaften es belieben, einen persönlichen Kampf führen, dann käme dieser und jener sicher sehr schlecht weg, der heute Dreck gegen uns zu schleudern wagt. Bestünde bei diesem oder jenem nur noch ein wenig Schamgefühl, dann nähme man davon Abstand, nach anderen mit Steinen zu werfen, wo man doch selbst im Glashause sitzt. Uns hält auch heute noch das Erbarmen davon ab, deutlicher zu werden. Sollte aber dieser rohe persönliche Kampf gegen uns weiter geführt werden, dann werden auch wir mal die bisher geübte Rücksichtnahme beiseite lassen. Ein altes Wahrwort sagt ja: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten."

Abschließend: die Parole für den 13. März lautet:

Alle Mann an die Wahlurne! Keiner Splitterpartei die Stimme! Gewerkvereinsmitglieder machen sich nicht lächerlich.

Die Entscheidung muß gegen die gewerkschaftsfeindlichen Parteien fallen!

Unsere Mitglieder müssen als verantwortungsbewußte Bürger handeln. Darum müssen sie gegen Parteien stehen, einig und geschlossen, die nur Katastrophenpolitik kennen.

Für unsere Mitglieder gibt es nur eins:

Gegen gottlose und neuheidnische Parteien, die zugleich die Todfeinde unserer Gewerkschaft sind, muß die Entscheidung am 13. März fallen.

Die Saargruben im Jahre 1931

1. Uebersicht über die Förderung

Die reine Förderung (ausgelesen und gewaschen) betrug — in Tonnen —:

Monat	staatl. Gruben	Frankenholz	zusammen	Haldenbestände
Januar	975 087	39 395	1 014 482	286 815
Februar	933 255	37 099	970 354	294 277
März	1 018 972	42 166	1 061 138	334 044
I/1931	2 927 314	118 660	3 045 974	334 044
April	986 768	35 358	1 022 126	405 568
Mai	915 167	33 561	948 728	436 788
Juni	850 144	32 645	801 789	465 299
II/1931	2 761 079	101 564	2 862 643	465 299
Juli	864 916	37 384	902 300	489 280
August	884 340	36 957	921 297	532 375
September	855 727	34 074	889 801	546 150
III/1931	2 604 983	108 415	2 713 398	546 150
Oktober	924 913	38 680	963 593	544 923
November	888 727	34 956	923 683	561 301
Dezember	823 470	34 250	857 720	586 488
IV/1931	2 637 110	107 886	2 744 996	586 488
I/1931	2 927 314	118 660	3 045 974	
II/1931	2 761 079	101 564	2 862 643	
III/1931	2 604 983	108 415	2 713 398	
IV/1931	2 637 110	107 886	2 744 996	
Jahr 1931	10 930 486	436 525	11 367 011	586 488

Die Förderung 1913 und ab 1920:

Jahr 1913	12 875 140	341 169	13 216 309	
Jahr 1920	9 198 714	211 719	9 410 433	
Jahr 1921	9 336 493	238 109	9 574 602	
Jahr 1922	10 943 356	296 692	11 240 048	
Jahr 1923	8 970 606	221 669	9 192 275	1)
Jahr 1924	13 648 046	384 072	14 032 118	
Jahr 1925	12 507 116	392 733	12 989 849	2)
Jahr 1926	13 318 819	362 055	13 680 874	
Jahr 1927	13 193 754	402 070	13 595 824	
Jahr 1928	12 661 797	444 921	13 106 718	3)
Jahr 1929	13 095 447	483 901	13 579 348	
Jahr 1930	12 751 542	484 229	13 235 771	
Jahr 1931	10 930 486	436 525	11 367 011	
ab 1920	140 646 176	4 358 693	145 004 871	

1) 1923 war der 100-tägige Streik; 2) 1925 im Sommer passive Resistenz und 6-tägiger Streik; 3) 1928 im Januar passive Resistenz der Gedingearbeiter.

Die Förderung des Jahres 1931 weist einen erheblichen Rückgang auf, der durch die vielen Feierschichten und den Belegschaftsabbau verschuldet wurde, die ihrerseits ihre Ursache in der Schrumpfung des Absatzes haben. Folgende Gegenüberstellung zeigt, in welchem Ausmaße die Förderung von 1931 gegenüber 1913, 1924, 1929 und 1930 zurückgegangen ist:

Jahr	staatl. Gruben	Frankenholz	zusammen
1913	12 875 140	341 169	13 216 309
1931	10 930 486	436 525	11 367 011
	— 1 944 654	+ 95 356	— 1 849 298

Die staatl. Gruben förderten in 1931 gegenüber 1913 1 944 654 Tonnen weniger, während die Grube Frankenholz noch eine Mehrförderung gegenüber 1913 von 95 356 Tonnen erzielte, so daß der Förderrückgang aller Saargruben im Jahre 1931 gegen 1913 noch 1 849 298 Tonnen beträgt. Interessant dürfte die Feststellung sein, daß die Förderung der staatlichen Saargruben im Jahre 1931 unter den Förderstand des Jahres 1905 absank; in diesem Jahre betrug die Förderung der staatlichen Saargruben (ohne St. Ingbert und Bexbach) 10 638 560 Tonnen, im Jahre 1931 mit St. Ingbert und Bexbach 10 930 486 Tonnen.

Jahr	staatl. Gruben	Frankenholz	zusammen
1924	13 648 046	384 072	14 032 118
1931	10 930 486	436 525	11 367 011
	— 2 717 560	+ 52 453	— 2 665 107

Gegenüber 1924 förderten die staatl. Gruben in 1931 2 717 560 weniger, die Grube Frankenholz jedoch 52 453 Tonnen mehr, so daß der Förderrückgang aller Saargruben in 1931 gegenüber 1924 2 665 107 Tonnen betrug.

Jahr	staatl. Gruben	Frankenholz	zusammen
1929	13 095 447	483 901	13 579 348
1931	10 930 486	436 525	11 367 011
	— 2 164 961	— 47 376	— 2 212 337
1930	12 751 542	484 229	13 235 771
1931	10 930 486	436 525	11 367 011
	— 1 821 056	— 47 704	— 1 868 760

Gegenüber der Förderung in den beiden Vorjahren sank die Förderung in 1931 recht erheblich; die Förderung der staatl. Gruben sank stärker als die der Grube Frankenholz, die im Jahre 1930 ihre Höchstförderung seit ihrem Bestehen zu verzeichnen hatte. Die Höchstförderung der staatl. Saargruben war im Jahr 1924 zu verzeichnen.

Von 1920 bis Ende 1931 förderten die staatl. Saargruben 140 646 176 Tonnen, ergibt für den Jahresdurchschnitt 11 720 515 Tonnen. Gemessen am Fördergergebnis von 1913 blieb die Jahresdurchschnittsförderung der 12 Jahre unter französischer Herrschaft um 1 154 625 Tonnen zurück. — Die Grube Frankenholz förderte von 1920 bis Ende 1931 4 358 693 Tonnen, ergibt für den Jahresdurchschnitt 363 225 Tonnen. Gemessen am Fördergergebnis von 1913 konnte die Grube Frankenholz ihre Jahresdurchschnittsförderung in den letzten 12 Jahren um 22 056 Tonnen steigern.

Die Kokserzeugung der Saargruben betrug:

1920	239 637 to.	1926	255 270 to.
1921	177 386 to.	1927	262 388 to.
1922	253 120 to.	1928	267 399 to.
1923	133 002 to.	1929	235 738 to.
1924	216 099 to.	1930	306 998 to.
1925	272 352 to.	1931	235 080 to.

Im Jahre 1913 betrug die Kokserzeugung 250 410 Tonnen. Wie die Aufstellung zeigt, ist die Kokserzeugung von 1925 ab um ein Geringes gegenüber 1913 gesteigert worden. — Die Briketterzeugung betrug im Jahre 1931 nur 1 178 Tonnen.

Die Verteilung der Förderung:

Die Förderung des Jahres 1931 wurde wie folgt abgesetzt:

1. Selbstverbrauch der Gruben und Anlagen	1 024 003 to.
2. Deputatkohlenlieferung an das Personal	343 826 to.
3. Lieferung an eigene Kokereien	376 990 to.
4. Lieferung an eigene Brikettfabriken	1 062 to.
5. Verkauf und Versand	9 300 348 to.
zusammen Absatz in 1931	11 046 229 to.
zusammen Förderung in 1931	11 367 011 to.
Vermehrung der Haldenbestände	320 782 to.

Die Haldenbestände betrugen Ende 1931: 569 067 Tonnen Kohlen, 17 377 Tonnen Koks und 44 Tonnen Briketts, zusammen 586 488 Tonnen.

Zahl der Arbeitstage, Tagesförderung, Schicht- und Kopfleistung:

Zeit 1931	Arbeitstage Zahl	Tagesförderung Tonnen	Schicht- und Kopfleistung
Januar	22.14	45 822	876
Februar	21.10	45 977	889
März	23.12	45 894	880
April	21.94	45 595	805
Mai	21.15	44 858	870
Juni	20.20	44 141	873
Juli	20.55	43 908	876
August	20.75	44 407	898
September	19.91	44 700	913
Oktober	21.16	45 674	934
November	19.38	47 662	961
Dezember	17.89	48 750	976
1931	248.93	45 658 D'schn.	901 D.
1913	300.80	44 054 „	803 „
1920	301.90	30 455 „	482 „
1921	278.30	34 404 „	515 „
1922	295.30	38 054 „	606 „
1923 1)	216.60	43 190 „	639 „
1924	298.81	46 960 „	708 „
1925	286.19	45 171 „	675 „
1926	299.43	45 699 „	692 „
1927	280.48	48 472 „	740 „
1928	291.20	45 007 „	811 „
1929	300.16	45 240 „	836 „
1930	282.77	46 806 „	803 „
1931	248.93	45 658 „	901 „

1) 1923 war der 100-tägige Streik.

Die Zahl der Arbeitstage hat sich im Jahre 1931 gegenüber den normalen Vorjahren stark verringert. Als normale Vorjahre (ohne Streik, passive Resistenz, Feierschichten) können 1913, 1920, 1924, 1926 und 1929 angesprochen werden. Gegenüber 1929 waren im Jahre 1931 51.23 Arbeitstage ausgefallen. In Wirklichkeit betrug die Zahl der Feierschichten auf den einzelnen Grubenanlagen zwischen 18 bis 64. Im Durchschnitt entfielen auf jede Grubenanlage 55.56 Feierschichten. Daß die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage etwas geringer ist, rührt daher, daß auch an Feierschichten ein Bruchteil der Belegschaft beschäftigt war, deren Schichten aber mitgezählt werden. Gegenüber 1930 beträgt der Ausfall an Arbeitstagen 33.84. In diesem Jahre waren 18 Feierschichten eingelegt worden. Rechnet man

die Zahl der Feierschichten

seit 1920 zusammen, so ergibt sich folgende Summe bis Ende 1931: 1921: 23 Feierschichten, 1922: 5 Feierschichten, (1923 war der 100tägige Streik, 1925 der 6tägige Streik), 1927: 23 Feierschichten, 1928: 9 Feierschichten, 1930: 18 Feierschichten. 1931: 55.56 Feierschichten, zusammen bis Ende 1931: 133.56 Feierschichten.

Der Lohnverlust

im Jahre 1931 kann wie folgt errechnet werden (allerdings ohne den Anspruch zu erheben, nun aber auch bis aufs Tippelchen vom 1 zu stimmen, aber sicher nicht weit von der Wirklichkeit liegend):

Im Jahresdurchschnitt waren 55 248 Arbeiter beschäftigt, die an 51.23 Arbeitstagen weniger arbeiteten als im Normaljahr 1929. Der durchschnittliche Leistungslohn aller Arbeiter (aufs ganze Jahr bezogen) betrug 38.54 Frs. Der Ausfall an Arbeitstagen verursachte demnach einen Lohnverlust von 109 081 881 Frs. Nun muß zugegeben werden, daß im Laufe des Jahres viele Arbeiter auch krank feierten. Als Ausgleich dafür kann man den Verlust, der durch Nichtbezahlen der Familienzulage (die erst von einer bestimmten Zahl von Feierschichten an auch für Feierschichtentage gewährt wird) entstand, gelten lassen. — Der durch den direkten Lohnabbau entstandene Verlust (1930: 40.87 Frs. durchschnittlicher Leistungslohn für alle Arbeiter, 1931: 38.54 Frs., Lohnkürzung (Leistungslohn) für alle Arbeiter: 2.33 Frs. auf den Jahresdurchschnitt bezogen) kann mit rund 32 Millionen Franken angenommen werden. — Durch Verringerung der Belegschaft entstand auch ein erheblicher Lohnverlust, der mit 44 Millionen veranschlagt werden kann. Im Jahresdurchschnitt 1931 waren 3 854 Arbeiter weniger beschäftigt wie im Jahresdurchschnitt 1930. Die abgebauten Bergleute fielen entweder der Saarknappschaft oder der Erwerbslosenfürsorge zur Last. — Der gesamte Lohnverlust für 1931 kann wie folgt bemessen werden:

1. Lohnverlust infolge wenig. Arbeitstage:	rd. 109 000 000 Fr.
2. Lohnverlust infolge direkt. Lohnabbaus:	rd. 32 000 000 Fr.
3. Lohnverlust der in 1931 Abgebauten:	rd. 44 000 000 Fr.
zusammen:	rd. 185 000 000 Fr.

Die Schicht- und Kopfleistung

ist im Jahre 1931 erheblich gestiegen; von Januar 1931 bis zum Jahresschluß stieg sie um rund 100 Kilogramm, gleich 11.3 Prozent. Im Jahre 1913 betrug der Leistungseffekt bei 8½stündiger Schichtzeit unter Tage 808 Kilogramm; im Jahresdurchschnitt 1931 betrug er bei 7½stündiger Schichtzeit unter Tage 901 Kilogramm. Auf Stundenleistung umgerechnet ergibt sich für 1913 eine Stundenleistung von 94.5 Kilogramm, für 1931 eine von 120 Kilogramm; die Mehrstundenleistung in 1931 beträgt 25.5 Kilogramm, gleich 27 Prozent. Mißt man die Durchschnittsleistung von 1931 mit der vom Jahre 1924, so ergibt sich ein Mehr von 193 Kilogramm, gleich 27.2 Prozent für 1931.

2. Uebersicht über den Belegschaftsstand

Monat	unter Tage	über Tage	angegl. Betriebe	zusammen Arbeiter
Januar	42 217	11 992	2 931	57 140
Februar	42 167	11 801	3 004	56 972
März	42 001	11 798	2 964	56 763
April	41 924	11 729	2 944	56 597
Mai	41 859	11 693	2 921	56 473
Juni	41 090	11 661	2 909	55 660
Juli	40 620	11 486	2 834	54 940
August	40 268	11 432	2 820	54 520
September	40 015	11 291	2 882	54 188
Oktober	39 520	11 148	2 903	53 571
November	39 356	11 014	2 882	53 252
Dezember	39 158	10 874	2 876	52 908
Dezember 30	42 321	12 023	2 858	57 202

Der Belegschaftsabbau von Dezember 1930 bis Ende 1931 beträgt:

1. unter Tage	3 163 — 7.5 Prozent,
2. über Tage	1 149 — 9.5 Prozent,
3. angegl. Betriebe (mehr)	18 — 0.6 Prozent.
zusammen Abbau	4 294 — 7.5 Prozent.

Ende 1924 zählte die Arbeiterschaft der Saargruben 74 908; bis Ende 1931 beträgt der Abbau 22 000, gleich 29.4 Prozent.

Die Belegschaftszahl einschließlich Beamte und Angestellte:

Monat	Beamte u. Angest.	Arbeiter	zusammen
Januar	3 340	57 140	60 480
Februar	3 322	56 972	60 304
März	3 324	56 763	60 087
April	3 322	56 597	59 919
Mai	3 315	56 473	59 788
Juni	3 309	55 660	58 969
Juli	3 271	54 940	58 211
August	3 255	54 520	57 775
September	3 245	54 188	57 433
Oktober	3 217	53 571	56 788
November	3 212	53 252	56 464
Dezember	3 199	52 908	56 107
Dezember 1930	3 357	57 202	60 559

Der Abbau seit Dezember 1930 beträgt:

1. Arbeiter	4 294 — 7.5 Prozent,
2. Beamte und Angestellte	158 — 4.7 Prozent,
zusammen Abbau	4 452 — 7.3 Prozent.

3. Uebersicht über die Lohnbildung

	ohne	mit Familienzulage
1. Durchschnittslohn der Vollhauer im Gedinge:		
4. Quartal 1930	44.32	47.92 Fr.
1. Quartal 1931	43.55	47.20 Fr.
2. Quartal 1931	41.16	45.02 Fr.
3. Quartal 1931	40.72	45.36 Fr.
4. Quartal 1931	40.89	45.33 Fr.
2. Durchschnittslohn aller Arbeiter unter Tage:		
4. Quartal 1930	41.98	45.02 Fr.
1. Quartal 1931	41.12	44.25 Fr.
2. Quartal 1931	39.09	42.40 Fr.
3. Quartal 1931	38.71	42.70 Fr.
4. Quartal 1931	38.95	42.80 Fr.
3. Durchschnittslohn aller Arbeiter unter u. über Tage u. d. angegl. Betriebe:		
4. Quartal 1930	40.88	43.84 Fr.
1. Quartal 1931	40.04	43.06 Fr.
2. Quartal 1931	38.22	41.38 Fr.
3. Quartal 1931	37.79	41.50 Fr.
4. Quartal 1931	38.11	41.70 Fr.

Der Lohnabbau betrug im Jahre 1931, gemessen am Lohne

vom 4. Quartal 1930:

	ohne Familienzulage	mit Familienzulage
1. Vollhauer im Gedinge:		
bis 3. Quartal 1931	3.60	2.56 Fr.
er stieg im 4. Quartal 31	0.17	(0.03 Fr.) gesunken.
Ende 1931 gesunken	3.43	2.59 Fr.
2. Alle Arbeiter unter Tage:		
bis 3. Quartal 1931	3.22	2.32 Fr.
er stieg im 4. Quartal 31	0.24	0.10 Fr.
Ende 1931 gesunken	2.98	2.22 Fr.
3. Alle Arbeiter überhaupt:		
bis 3. Quartal 1931	3.09	2.34 Fr.
er stieg im 4. Quartal 31	0.22	0.20 Fr.
Ende 1931 gesunken	2.87	2.14 Fr.

In obigen Durchschnittslöhnen sind noch alle Abzüge enthalten, die vom Lohne erfolgen (Beiträge zur Sozialversicherung, Strafgelder, Gezähe- und Geleuchtekosten, Schlafhausmiete, Lohnsteuer).

4. Uebersicht über die Unfälle

Zeit	Zahl der Unfälle insgesamt	tödlich	mehr als 4 Wochen Arbeitsunfähigkeit
1. Quartal 1931	1 828	15	378
2. Quartal 1931	1 667	10	381
3. Quartal 1931	1 469	9	408
4. Quartal 1931	1 577	5	533
zusammen 1931	6 541	39	1 700
zusammen 1930	8 320	145	1 886
zusammen 1929	9 312	49	2 012
auf 1000 Mann der Belegschaft einschl. techn. Angestellte			
1. Quartal 1931	31.44	0.258	6.50
2. Quartal 1931	29.00	0.174	6.63
3. Quartal 1931	26.11	0.161	7.30
4. Quartal 1931	28.54	0.090	9.65
Quartalsdurchschnitt			
1931	28.82	0.172	7.50
1930	34.94	0.609	7.92
1929	38.87	0.200	8.40

Die Unfälle sind sowohl absolut als auch relativ zurückgegangen. Eine der Hauptursachen bilden die vielen Feierschichten, an denen die Masse der Belegschaft nicht arbeitete. — Die hohe tödliche Unfallziffer im Jahre 1930 war durch die beiden Massenunglücke Klarenthal am 6. August 9 Tote, und Maybach am 25. Oktober 98 Tote, verursacht worden.

*

Die vorwitzigen Saarbündler

Aus dem Revier wird uns geschrieben:

Wer Mitglied des Saarbundes werden will, muß seinen Geist ordentlich auffrischen, muß gründlich nachdenken, um alle die Fragen, die an ihn gestellt werden, gewissenhaft beantworten zu können. Ein Arbeitsloser aus Hühnerfeld hat sich um eine Stelle als Heilgehilfe auf der Grube beworben. Kurze Zeit später wurde ihm ein Wisch ins Haus geschickt, daß er wahrscheinlich die Stelle erhalten könnte. Ein Werber des Saarbundes brachte ihm beides mit den nötigen „Empfehlungen". Unser Arbeitsloser ging aber nicht auf den Leim, sondern ließ den Werber unverrichteter Dinge abziehen. Bei dem Wisch lag auch eine Beitrittserklärung „Zum Verband der Saarbergleute". Aus dieser geht hervor, was die Leute alles wissen wollen. Mal aufgepaßt:

Neben den allgemeinen Angaben: Name, Geburt, Beruf, Wohnung und Beschäftigungsort kommen dann die Fragen: Haben Sie schon eine Stelle vom Verband erhalten? Wo? Als was? Sind Sie Mitglied von sonstigen Vereinen? Welcher? In welchem Verband waren Sie früher? Waren Sie Soldat? Bei welchem Truppenteil? Besitzen Sie Orden oder Ehrenzeichen? Treiben Sie Sport? Welchen Sport treiben Sie?

Wirklich, neugierig sind die Leute schon. Daß man nicht auch noch wissen will, wieviel Liter Freibier oder wieviel Paar Freiwürstchen einer vertragen kann? Jedoch das kommt sicher noch später, da über diese wichtige Angelegenheit bei der Leitung Klarheit herrschen muß. Von den Mitgliedern wird größte Kollegialität verlangt. Unterschrieben ist die Beitrittserklärung vom „Generalrevisor" des Verbandes der Saarbergleute, dem rheinischen Separatisten Klinz, der sein Domizil in Forbach aufgeschlagen hat.

Wie geworben wird, zeigt uns folgender Fall: Ein Kollege, der mit fünf Kindern in einer schlechten Wohnung haust, bewirbt sich um eine Grubenwohnung. Aus dem Grund muß er bei seinem Prinzipal in Hirschbach vorsprechen. Der Herr Prinzipal sagt ihm: eine Grubenwohnung können Sie bekommen, Sie müssen Ihre Kinder aber in die französische Schule schicken. Der Kamerad, weil in großer Not, tut das; bis heute aber hat er noch keine Wohnung. Er wurde zum Herrn Klinz bestellt, der ihn zu einer Saarbundsversammlung eingeladen hatte. Als unser Freund in der Versammlung war, kam bald einer, der ihm sagte: wenn du nicht Mitglied bist, mußt du aus der Versammlung heraus. Klinz, „freundlich" wie immer, sagte sofort an Stelle unseres erstaunten Kameraden: selbstverständlich wird er Mitglied, schreib ihn nur auf! Ehe unser Kollege wußte, was geschehen, war er „Mitglied" des Saarbundes. Mit dem Beitragzahlen scheint man es gar nicht so ernst zu nehmen, denn bis heute hat unser Freund noch nichts bezahlt. Ob er deswegen noch keine Wohnung hat?

Was haben die versicherten Knappschaftsmitglieder bezw. ihre Hinterbliebenen nach Einführung der Notverordnung zur Sicherung des Bestandes der Sozialversicherung besonders zu beachten?

Nach den bisherigen knappschaftsgesetzlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Reichsversicherungsordnung war die Gewährung von Leistungen der Pensions- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung schon bis zu einem gewissen Grade von der Antragsstellung abhängig. Weitgehende Berücksichtigung fand jedoch noch das Gutachten des in Frage kommenden Arztes.

1. Beispiel:

Ein am 1. 1. 1930 erkrankter Bergmann hat am 1. 4. 1930 seine Pensionierung beantragt. Der begutachtende Arzt hielt den Antragsteller schon vom 1. 1. 1930 ab für berufsunfähig. Hier konnte bzw. mußte die Knappschaft nach altem Recht die Pension vom 1. 1. 1930 ab gewähren.

2. Beispiel:

Ein aktiver Bergmann beantragt am 1. 4. 1930 seine Pensionierung wegen Lungenleidens. Den Rentenantrag hat er noch nicht gestellt, da er glaubte, sein Leiden bessere sich, sobald er aus der schweren Grubenarbeit ausscheide. Als am 1. 4. 1931 jedoch immer noch keine Besserung eintrat, stellte er nun auch den Invalidenrentenantrag. Der Arzt erklärt, daß der Antragsteller seit 1. 4. 1930 (Tag der Pensionierung) invalide sei. Die Knappschaft mußte nach § 1256 in Verbindung mit § 1253 RVO. die Invalidenrente vom 1. 4. ab zahlen.

Auf Grund der Notverordnung (§ 43) ist in Zukunft nur noch die Antragstellung bei Gewährung der Leistungen zu berücksichtigen, es sei denn, daß der ärztliche Begutachter die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zur Zeit der Antragstellung als noch nicht vorhanden erachtet.

3. Beispiel:

Ein Bergmann feiert seit 1. 1. 1932 krank und stellt am 2. 2. 1932 den Antrag auf Pensionierung. Am 5. 2. 1932 wird er, da er nicht mehr krankenbehandlungsbedürftig ist, aus der Krankenkasse ausgesteuert. Nach ärztlichem Gutachten liegt Berufsunfähigkeit seit 1. 1. 1932 vor. Die Knappschaft kann die Pension erst vom 1. 3. 1932 ab zahlen, da nach § 43 Abs. 2 der Notverordnung die Pensionszahlung mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt, beginnt. Der Versicherte erhält somit vom 6. 2. bis 29. 2. 1932 keinerlei Bezüge aus der Knappschaft.

4. Beispiel:

Ein pensionierter Bergmann ist seit 1. 1. 1932 an Rheumatismus derart erkrankt, daß er keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann. Er glaubt an Besserung seines Gesundheitszustandes bei Eintritt besserer Witterung im April. Nachdem aber auch dann mit der Aufnahme irgend einer Arbeit nicht zu rechnen ist, stellt er den Rentenantrag. Der Knappschaftsarzt hält ihn vom 1. 1. 1932 ab für dauernd invalide. Die Rentengewährung kommt jedoch frühestens vom 1. 5. 1932 ab in Frage, da der Antrag erst im April 1932 bei der Knappschaft eingegangen ist.

Viel krasser und unsozialer wirkt sich die Bestimmung des § 43 der Notverordnung für die Hinterbliebenen aus.

5. Beispiel:

Ein aktiver Bergmann stirbt am 29. oder 30. eines Monats. Der Antrag auf Gewährung des Sterbegeldes, der Witwenpension und Waisenrenten geht am 2. des auf den Sterbemonat folgenden Monats bei der Knappschaft ein. Die Knappschaft kann Witwenpension und Waisenrente frühestens vom 1. des auf den Antragsmonat folgenden Monat zahlen. Die Witwe und Waisen bleiben somit 1 Monat und etliche Tage ohne Geld.

Bei den Hinterbliebenen von verstorbenen Invaliden machen die Ausführungsbestimmungen des Gesetzgebers eine Ausnahme, indem sie den Hinterbliebenen eines nach dem 15. eines Monats Verstorbenen gestatten, bis zum 15. des auf den Sterbemonat folgenden Monats den Antrag zu stellen. Geht jedoch in diesem Falle der Antrag am 16. oder später ein, so erhalten die Hinterbliebenen einen ganzen Monat keine Bezüge von der Knappschaft.

Aus vorstehenden Beispielen ist klar der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, durch Streichung der sogenannten „Spitzrenten" Einsparungen vorzunehmen. So berechtigt dies sein mag, so bedeutet die Maßnahme für den Versicherten, noch mehr für die Hinterbliebenen, eine große Härte.

Unsere Mitglieder bitten wir, in Zukunft auf **rechtzeitige Antragstellung** bedacht zu sein, zumal es nicht mehr in das Ermessen der Knappschaft gestellt ist, eine wohlwollende Behandlung vorzunehmen. Besonders die Hinterbliebenen werden aufgefordert, den Antrag auf Gewährung der Witwenpension oder Waisenrente beim Eintritt des Todesfalles sofort zu stellen, und falls es sich um die letzten Tage im Monat handelt, den Antrag bei der Knappschaft selbst abzugeben oder durch Einschreibebrief abzusenden.

J. G.

*

42 000 Arbeitslose im Saargebiet

Am 24. Februar d. J. zählte das Arbeitsamt der Regierungskommission 41 783 Arbeitslose im Saargebiet. Inzwischen hat diese Zahl sich noch erheblich vermehrt durch die ab Ende Februar vorgenommene Massenentlassung von Saarbergleuten. Die Arbeitslosenzahl dürfte sich inzwischen auf 43 000 bis 44 000 erhöht haben. Man kann damit rechnen, daß gegenüber dem Beschäftigungsstande im Jahre 1926 rund 70 000 Arbeiter in der Saarwirtschaft weniger beschäftigt sind. Die nicht in der vom Arbeitsamt erfaßten Arbeitslosenzahl enthaltenen abgebauten Arbeiter setzen sich aus Saargängern und größtenteils vorzeitig pensionierten Arbeitern zusammen. Die abgebauten Saargänger beziehen ihre Unterstützung vom Reich. — Am 25. Februar 1931 betrug die gemeldete Arbeitslosenzahl im Saargebiet 19 805. Gegenüber diesem Stande hat sich die Arbeitslosenzahl um 21 978 vermehrt. — Die gemeldeten 41 783 Arbeitslosen verteilten sich auf folgende Berufe bzw. Gewerbe:

Bergarbeiter 2682, Bau- und Bauindustriearbeiter 14 737, Eisenindustriearbeiter 7064, Fabrikarbeiter 2341, Nahrungs- und Genußmittelarbeiter 603, handwerksmäßige Berufe 3782, Angestellte 2100, Verschiedene Berufe 8474. In der gemeldeten Arbeitslosenzahl befanden sich 1273 weibliche Personen.

Auf die einzelnen Kreise entfielen: Stadt Saarbrücken 7052, Landkreis Saarbrücken 10 381, Kreis Saarlouis 9096, Kreis Merzig 2177, Kreis Ottweiler 5320, Kreis St. Wendel 931, Kreis St. Ingbert 4010, Kreis Homburg 2270.

*

Zwei aufschlußreiche Geheimschreiben

Mit Schlagworten haben manche Leute deshalb operiert, um ihre wirklichen Absichten zu verhüllen. Wir erinnern nur an die extrem kapitalistischen Führer, die von der Freiheit der Persönlichkeit redeten, in Wirklichkeit aber die arbeitenden Menschen mit Fesseln, umgaben, die so stark angezogen wurden, daß der Arbeitnehmer zu einem willenlosen Werkzeug in der Hand der Wirtschaft wurde. Ebenso erging es seinerzeit dem gewerblichen Mittelstande. Der Sterkrader Direktor der Gutehoffnungshütte, Oberst von Gilsa, Mitglied des Reichstags, arbeitet auch mit Schlagworten. Hatte er vor kurzem sich dafür eingesetzt, daß die gelben Werksgemeinschaften mit den Gewerkschaften als gleichberechtigt angesehen würden, so ist er jetzt auf den Gedanken gekommen: „Die Wiedererweckung des alten Frontgeistes, jetzt aber für friedliche Zwecke, ist die große Aufgabe." Er will eine „neue Idee der alten falschen Idee des Sozialismus" entgegensetzen. Und da er selbst zu der Erkenntnis gekommen ist, „daß eine als gelb bezeichnete Bewegung niemals einen sehr großen Anhang unter unseren Arbeitern erreichen kann, wie wir (!) dies für unsere (!) Zwecke nötig haben," so will er „Berufsgemeinschaften" in den Betrieben mit einer „Reichsgemeinschaft". Ueber allen aber soll der Staat stehen, „allerdings nicht der Staat von heute"! Der Plan der neuen Schöpfung des Herrn von Gilsa erfährt von der rechten Hand des Generaldirektors Reusch folgende Formulierung:

Glückt es, den Gedanken einer ehrlichen (?) Werksgemeinschaft innerhalb der Betriebe auf Grund der abzugrenzenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dann ist der Ausbau zur Berufsgemeinschaft und Reichsgemeinschaft verhältnismäßig einfach. Die einzelnen Körperschaften setzen sich durch Auswahl von unten nach oben zusammen. Bezüglich der Aufgabenverteilung hat die Berufsgemeinschaft den großen Rahmen für die Entlohnung und die sonstigen Arbeitsbedingungen festzulegen, während die Werksgemeinschaften die elastische Ausfüllung dieses Rahmens entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens oder von kleineren Betriebsgruppen zu vollziehen hat.

„Es bleibt", um mit Herrn von Gilsa zu reden, „noch zu fragen, welche Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustande durchzuführen wären:

Gesetzlich sind vor allem die Bestimmungen über das Tarif- und Schlichtungswesen und eine Anzahl anderer Dinge im Arbeitsrecht im Sinne einer Auflockerung und der Wiederschaffung von persönlicher Verantwortung zu ändern."

Das Ideal des Herrn von Gilsa erfährt dadurch seine Krönung, daß er sich zum Vorbild den Faschismus in den Kopf gesetzt hat: „Was wir in der neuesten

Zeit in Italien an ähnlichen Einrichtungen, wie ich sie angedeutet habe, sehen, berechtigt ebenfalls zu der Hoffnung, daß bei starker Führung (!) auch in den modernen Staaten derartige Dinge mit großem Erfolg zu erreichen sind."

Alles das steht in einem — Geheimzirkular, das Direktor von Gilsa an die Leiter der industriellen Großbetriebe unterm 12. Januar d. J. richtete. Man muß sich über die auch dem einfachsten Denker recht plausible „Großzügigkeit" des Sterkrader Direktors der Gutehoffnungshütte deshalb wundern, weil er immer noch nicht begriffen hat, daß wir jetzt nicht vor 30, 40 Jahren in der Welt der rheinisch-westfälischen Großindustrie mit ihrem Bevormundungssystem leben, sondern mit einer Arbeitnehmerschaft zu rechnen haben, die sich ihre Gleichberechtigung im Staate und ein Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft erkämpfte. Diese Arbeiterschaft läßt sich auch nicht durch einen so fein mit Schlagworten durchsetzten Plan aufs Glatteis führen. Jedenfalls weiß die christliche Arbeitnehmerschaft, der Herr von Gilsa auch ans Leder will, daß hinter der Abschlachtung der „falschen Idee des Sozialismus" nichts anderes steckt als das, was der Herr Oberst so offen seinen Freunden vertrauensvoll ans Herz legte, um sich als neuer „Heerführer" im Kampf um die Isolierung der Arbeitnehmerschaft in empfehlende Erinnerung zu bringen! Am einfachsten wäre es doch gewesen, von Gilsa hätte die Einführung des alten preußischen Klassenwahlrechts und das gesetzliche Verbot der Existenz der Gewerkschaften verlangt, ebenso die polizeiliche Kontrolle der Bildungsarbeit der Standesvereine der Arbeiterschaft. In der Tat, Herr von Gilsa mag ein tüchtiger Oberst sein, ein wirklicher Wirtschaftsführer ist er nicht!

*

Dienstanweisung betr. Zahlung der Familienzulagen an Feierschichten

(Anlage V des Lohntarifes)

Q/141—32. Saarbrücken, den 2. Febr. 1932.

In Ergänzung der Bestimmung in Anlage V des Lohntarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Die Berechnung der für die Zahlung der Feierschichtvergütung (Familienzulagen) für Tage von Feierschichten hat nach folgender Anweisung zu erfolgen:

Als verfahrene Schichten gelten:

a) die wirklich verfahrenen Schichten.
b) bezahlte Urlaubsschichten,
c) unbezahlte Urlaubsschichten,
d) Krankheitstage,
e) Feiern ohne Urlaub.

Die Zuschläge für Sonntagsschichten bleiben bei Berechnung der verfahrenen Schichten außer Betracht, so daß also nur die wirklich verfahrene Arbeitszeit zu berücksichtigen ist.

Es ist nun vorgekommen, daß man Arbeitern, die am Tage nach einer Feierschicht krank feierten oder fehlten, als Schicht auch die Feierschicht selbst gerechnet hat, da man annahm, daß der Arbeiter, wenn er am Tage nach einer Feierschicht fehlte, auch an der Feierschicht selbst gefehlt hätte.

Um alle Zweifel zu beheben, wird daher bestimmt, daß nur die vorgenannten unter a—e aufgeführten Tage als Schichten für die Berechnung der Familienzulagen zählen und daß nur die Feierschicht selbst ebenfalls als Fehlschicht mitgerechnet wird, wenn der Arbeiter vor und nach der Feierschicht gefehlt hat. Nur in diesem Falle kann angenommen werden, daß der Arbeiter auch die Feierschicht, wenn an dieser gearbeitet worden wäre, versäumt hätte.

Beispiel.

Hat ein Arbeiter in einem Monat, in dem 26 normale Arbeitstage sind, 18 Schichten verfahren, fehlte er an einem Tage nach einer Feierschicht, so werden 19 Schichten als für die Berechnung der Familienzulagen für Feierschichten angenommen, so daß ihm also in diesem Falle für 18 + 5 = 23 Schichten das Frauen- und Kindergeld gezahlt wird. Hat dieser Arbeiter dagegen 18 Schichten verfahren und hat er außerdem an einem Tage vor einer Feierschicht und an einem Tage nach dieser Feierschicht gefehlt, so hat er eigentlich für die Vergütung der Feierschichten an 3 Tagen gefehlt. Er erhält daher nur für 18 verfahrene Schichten zuzüglich 3 Feierschichten = 21 Schichten die Familienzulage.

Die Zahl der zu vergütenden Feierschichten ist aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Le Directeur Technique:
gez.: Chandesris.

A				B			
Monat mit 25 und mehr normalen Schichten				Monat mit 24 und weniger normalen Schichten			
Zahl der als verfahren geltenden Schichten			Feierschichten für die Familienzulage gezahlt wird	Zahl der als verfahren geltenden Schichten			Feierschichten für die Familienzulage gezahlt wird
25	26	27	—	22	23	24	—
24	25	26	—	21	22	23	—
23	24	25	—	20	21	22	1
22	23	24	1	19	20	21	2
21	22	23	2	18	19	20	3
20	21	22	3	17	18	19	4
19	20	21	4	16	17	18	5
18	19	20	5	15	16	17	6
17	18	19			15	16	7
16	17	18		13	14	15	8
15	16	17	8				
14	15	16	9				

Grenzgängerunterstützung

Seitdem die Grenzgängerunterstützung wesentlich in ihrer Höhe herabgesetzt und neue Bestimmungen getroffen wurden, hatten sich sehr viele Unregelmäßigkeiten herausgestellt. Unser Gewerkverein hat sich daraufhin an das Reichsarbeitsministerium gewandt und gebeten, zu den seiner Zeit herausgegebenen Richtlinien nochmals eine genaue Auslegung zu geben. Wir veröffentlichen nachstehend die Auslegung und bitten unsere Mitglieder außerhalb des Saargebietes, sich diese Auslegung **aufzubewahren und gegebenenfalls entsprechend zu handeln.**

*

„Zu verschiedenen Zweifelsfragen über die Auslegung der Richtlinien für die Unterstützung der Saar-, Elsaß-Lothringen- und Luxemburggänger vom 5. August 1931 IIa 7367/31 beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1: Werkstudenten.

Werkstudenten sind keine Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinien, auch wenn sie unter den üblichen Tarifbestimmungen arbeiten. Die Unterstützung kommt daher für sie nicht in Frage. Zweck der Unterstützung ist, Arbeitnehmern aus dem Grenzgebiet ihre natürliche Arbeitsstelle im Saargebiet, in Elsaß-Lothringen und in Luxemburg zu erhalten. Dieser Zweck trifft bei Studenten, die keine berufsmäßigen Arbeitnehmer sind, nicht in Frage.

2. Zu § 3: Gärtnereien.

Gärtnereien können den handwerksmäßigen Betrieben im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichgestellt werden.

3. Zu § 5: Unterbrechung der Beschäftigung.

Die Unterstützung wird nach vollen Monaten berechnet und bezahlt. Da nach der Fassung des § 1 der Richtlinien Voraussetzung für die Unterstützung die Ausübung der Arbeit im Saargebiet usw. ist, so kann die Unterstützung nur für solche Monate gewährt werden, in denen tatsächlich im Saargebiet, in Elsaß-Lothringen oder Luxemburg gearbeitet wurde. Wenn die Beschäftigung nur während eines Teiles des Monats ausgeübt wird, so soll die Unterstützung nach § 5 Anm. 4 entsprechend gekürzt werden. Dieser Fall liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Monats begonnen oder beendet wird, Dagegen soll eine Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses selbst nicht zu einer Kürzung des Monatsbetrages der Unterstützung führen, wobei aber immer vorausgesetzt bleiben muß, daß während des Monats eine Beschäftigung überhaupt stattgefunden hat. Ob trotz der Unterbrechung der Beschäftigung das Arbeitsverhältnis fortdauert, ist nur nach Lage des Falles zu untersuchen. Während des tarifmäßigen Urlaubs geht naturgemäß das Arbeitsverhältnis weiter. Auch Feierschichten beenden das Arbeitsverhältnis nicht, geben also keinen Anlaß zur Kürzung der Unterstützung. Um Feierschichten handelt es sich aber nicht, wenn der Betrieb für länger als einige Tage stillgelegt wird. Ob Krankheit die Beschäftigung beendet, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Im allgemeinen darf für die Dauer des Monats, in dem die Krankheit begonnen hat, davon ausgegangen werden, daß die Beschäftigung nicht unterbrochen ist, es sei denn, daß nach der Natur der Krankheit die alsbaldige Fortsetzung der Beschäftigung offenbar unmöglich ist.

4. Zu § 5, § 6 Abs. 2: Eheleute als Grenzgänger.

Sind in einem Haushalt beide Eheleute Grenzgänger und unterstützungsberechtigt, so kann der Unterstützungssatz für Verheiratete nur einmal gezahlt werden, und zwar für den Ehemann. Der Mann erhält also die Unterstützung nach § 5 Nr. 1, die Frau dagegen die Unterstützung für Ledige nach § 5 Nr. 2. Die Kürzungsbestimmungen nach § 7 finden Anwendung. Für die Berechnung der Ausschlußgrenze darf aber in diesen Fällen das Arbeitseinkommen des einen Ehegatten dem des anderen nach § 6 Abs. 2 nicht zugerechnet werden.

5. Zu § 6 Abs. 1: Begriff des Arbeitseinkommens.

Unter Arbeitseinkommen im Sinne des § 6 ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der sogenannte Bruttolohn zu verstehen. Die sogenannten Werbungskosten (Fahrkosten und dergl.), Versicherungsbeiträge oder die Kosten für doppelten Haushalt können also bei Berechnung des Arbeitseinkommens nicht abgerechnet werden.

Eine Ergänzung der Anmerkungen zu den Richtlinien behalte ich mir vor.

Reichstagsabgeordnete und Vertreter von Gewerkschaften haben sich bei mir darüber beklagt, daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 6 Abs. 4 der Richtlinien ein zu strenger Maßstab angewendet werde und daß das eine unnötige Verbitterung der Grenzgänger zur Folge habe. Mangel an Bedürftigkeit soll nach § 6 Abs. 4 nur dann Anlaß für die Versagung der Unterstützung bieten, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. An starre Bestimmungen über die Prüfung der Bedürftigkeit sind also die mit der Durchführung betrauten Stellen nicht mehr gebunden. Ich glaube, daß in dieser Regelung ein wesentlicher Vorzug der neuen Richtlinien liegt. Es können alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Bei Prüfung der Bedürftigkeit kann natürlich auch die Höhe der Werbungskosten eine Rolle spielen. Die durchführenden Stellen entscheiden nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, ob und inwieweit die festgestellten besonderen Tatsachen (Nebeneinkommen und dergl.) die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. Ich bin der Auffassung, daß die neuen Richtlinien die Möglichkeit bieten, eine Ausnutzung der Reichshilfe zu verhindern, andererseits aber jede Härte bei der Bedürftigkeitsprüfung zu vermeiden.

Nach weiteren Mitteilungen wenden die durchführenden Stellen die Bestimmungen in § 8 über den Nachweis des Lohnempfangs nicht einheitlich an. Wenn bis zum Monatsende der Arbeitnehmer einen Nachweis über den Lohn des laufenden Monats nicht beibringen kann, so wird teilweise die Unterstützung auf Grund einer Bescheinigung über den Lohn des Vormonats ausgezahlt. Andere Stellen warten mit der Auszahlung, bis der Lohnnachweis für den Unterstützungsmonat nachgebracht ist. Ich kann den durchführenden Stellen keine bindenden Vorschriften darüber machen, wie sie sich pflichtmäßig die Ueberzeugung von der Höhe des Lohnes verschaffen. Ich kann daher auch nicht fordern, daß sie sich schlechthin mit einer Bescheinigung über die Höhe des Arbeitseinkommens im Vormonat begnügen. Eine geringe Verzögerung in der Auszahlung muß unter Umständen der Arbeitnehmer in Kauf nehmen. Andererseits darf nicht an der Schwierigkeit der Beibringung eines Lohnnachweises die Gewährung der Unterstützung völlig scheitern."

Berlin, den 16. Februar 1932.

gez.: Dr. Stegerwald.

*

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Frankenholz. Der Tarifausschuß der Grube Frankenholz beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit nachstehenden Beschwerdefällen:

Die Arbeiter Phil. Barth, Willi Jutz, Wilh. Schmitt 1., Ludwig Werle, Otto Sandmayer, Alois Weis I., Hermann Becker 2., Otto Schmitt 5., Nikolaus Ruffing 2., Gustav Hettrich und Walter Honnecker wurden im Monat Oktober mit 27.78 Frs., also unter dem Mindestlohn ausbezahlt. Eine Einigung kam dahingehend zustande, daß den Kameraden der Differenzbetrag bis 34.— Frs. nachbezahlt wird.

Heinrich Willenbacher war im Oktober vorübergehend 6 Schichten an eine andere Arbeit versetzt und erhielt für diese vorübergehende Versetzung nicht den Hauerdurchschnittslohn. 7,28 Frs. werden ihm nachgezahlt.

Die Bergarbeiter Friedrich Schneider, Ernst Trautmann und Gustav Omlor wurden im Monat Oktober unter dem Mindestlohn mit 27.78 Frs. ausbezahlt. Den Kameraden wird der Differenzbetrag bis 34.— Frs. nachbezahlt.

Anton Hans wurde im Monat Oktober mit zwei Zehntel Schicht bestraft. Die Strafe wird um ein Zehntel Schicht ermäßigt.

Die Bergarbeiter Eduard Schmuck und Hugo Knaur wurden im Monat Oktober um je vier Zehntel Schicht bestraft. Die Verwaltung erklärte sich bereit, zwei Zehntel zurückzuvergüten. Jedoch wurde der Fall zur weiteren Prüfung zurückgestellt.

Friedrich Weis 1. Wilhelm Hussong, Hermann Forster wurden im Monat Oktober mit einer halben Schicht bestraft. 4.— Frs. werden zurückerstattet.

Der Bergmann Wilhelm Hussong erhielt für eine zerbrochene Birne der elektrischen Lampe 4.— Frs. von seinem Lohn einbehalten. 3.— Frs. werden ihm zurückerstattet.

Wilhelm Ringelsen und Hermann Becker werden im Monat Oktober mit je drei Zehntel Schicht bestraft. Eine Einigung kam dahingehend zustande, daß ihnen die Hälfte der Strafe zurückerstattet wird.

*

Grube Camphausen. In der Arbeiterausschußsitzung vom 29. Januar wurde Beschwerde geführt über den **schlechten Zustand der Fördergerippe.** — Der Vorsitzende erwiderte, daß eine regelmäßige Prüfung stattfinde und anläßlich der beiden letzten Feierschichten Reparaturen durchgeführt worden seien. Er gab zu, daß die Seitenbleche und Böden durch den Holztransport etwas mitgenommen aussähen, trotzdem sei das Traggerüst in einem guten Zustande. Er versprach, daß eine gründliche Revision vorgenommen und als notwendig erscheinende Reparaturen unverzüglich in Angriff genommen würden. — Ein Antrag ging dahin, den **Nachreihern und Verbauern das Gezähe frei zu liefern.** Der Vorsitzende erklärte, daß er sich in dieser Frage an die Vorschriften der Direktion halten müsse, wonach den Verbauern und Nachreihern lediglich das zu ihrer Arbeit erforderliche Spezialgezähe kostenlos geliefert werden könne, während das übrige Gezähe sich die Leute selbst stellen müßten. Er versprach aber, den Antrag der Bergwerksdirektion zu unterbreiten. Der Ausschuß beantragte, den Antrag auf die ganze Belegschaft auszudehnen, was zugesagt wurde. — Auf die Beschwerde, daß **die Leute zu spät Schicht machen dürften,** wurde entgegnet, daß, falls das wahr wäre, die ersten Gerippe bei der Seilfahrt leer fahren müßten, was aber noch nicht zu verzeichnen gewesen sei. Nach einer längeren Auseinandersetzung über diese Frage wurde zugesagt, die vorgebrachten Beschwerden zu prüfen, um Abhilfe treffen zu können. — Der Antrag, für die Arbeiter der Abteilung 14 einen **Raum bereitzustellen, in dem sie ihr Brot essen könnten,** wurde abgelehnt mit dem Bemerken, daß die Leute, die ständig im Freien arbeiten müßten, während der Brotpause die Schachtställen, die geheizt seien, benutzen könnten. — Der Antrag, den **Kalkspritzern** einen höheren Lohn zu gewähren, erfuhr die Antwort, daß für diese Arbeit keine besondere Entschädigung vorgesehen sei, man wolle aber bei der Bergwerksdirektion anfragen, ob eine solche bewilligt werden dürfe. — Dem Antrage, für die **Holzplatzarbeiter** eine Tragbahre und einem der Aufseher Verbandzeug zur Verfügung zu stellen, wurde entsprochen.

*

Bekanntmachung

Rechtsschutz für das Bliestal.

Die Rechtsschutzerteilung für die Mitglieder im Bliestal findet in St. Ingbert, „Deutsches Haus" vormittags von 10—12 Uhr, an folgenden Sonntagen statt:

6. und 20. März, 3. und 24. April, 1. und 22. Mai, 3. und 26. Juni, 7. und 31. Juli, 7. und 28. August, 16. und 25. September, 2. und 30. Oktober, 6. und 27. November, 4. und 18. Dezember.

Die Mitglieder werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung aufzubewahren.

Die Bezirksleitung.

*

Der 11. Wochenbeitrag (vom 6. bis 12. März) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: Peter Kiefer
Druck u. Verlag: Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G.